

# **Satzung für den Verein „Freiwillige Feuerwehr Kronberg (Taunus)“ der Feuerwehr Kronberg im Taunus**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kronberg (Taunus)“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Kronberg im Taunus.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein hat den Zweck,
  - das Feuerwehrwesen und damit den Brandschutz in der Stadt Kronberg im Taunus insbesondere in den Stadtteilen Kronberg und Schönberg zu fördern; Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Stadt Kronberg für die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kronberg i.S.d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Anschaffung und Bereitstellung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen.
  - die vereinsbezogenen Interessen der Mitglieder zu vertreten.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
  - die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen zu fördern und zu pflegen;
  - die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kronberg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere durch Anschaffungen zu unterstützen;
  - interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
  - Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
  - die Arbeit der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Kronberg zu unterstützen;
  - mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören an,

- die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kronberg gem. Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kronberg im Taunus in der jeweils gültigen Fassung;
- die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Kronberg gem. Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kronberg im Taunus in der jeweils gültigen Fassung;
- die Mitglieder der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Kronberg gem. Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kronberg im Taunus in der jeweils gültigen Fassung,
- die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kronberg gem. Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kronberg im Taunus in der jeweils gültigen Fassung;
- ehemalige Mitglieder der Einsatzabteilung, die insbesondere aus gesundheitlichen Gründen keinen Dienst mehr leisten können, bleiben auf Antrag Mitglied des Vereins, wenn sie sich bereit erklären, die Belange des Vereins zu unterstützen;
- Ehrenmitglieder.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Kronberg gem. Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kronberg im Taunus in der jeweils gültigen Fassung erworben.

2. Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente aktive Mitglieder oder frühere aktive Mitglieder sowie Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilliges Ausscheiden (Austritt);
- durch Ausschluss;
- durch Tod.

2. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

4. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Des weiteren ist der Ausschluss auszusprechen, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Kronberg nach der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kronberg im Taunus in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen wurde.

Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen ist, kann das Mitglied innerhalb eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Die Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 6**

### **Mittel**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- durch freiwillige Zuwendungen (Spenden);
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## § 7

### **Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vereinsvorstand.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist der Einladung beizufügen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung - die über einen Punkt „Verschiedenes“ hinausgehen - müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestes 1/3 der Mitglieder ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 9

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
2. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
3. die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren mit Ausnahme der ernannten Zugführer, des Jugendfeuerwehrwartes und des Kinderfeuerwehrwartes, welche für die Dauer ihrer Ernennung Mitglied des Vorstandes kraft Amtes werden
4. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers;
5. die Wahl der Kassenprüfer;

6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein;
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäße Ladung erfolgte.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

Für die Wahl von mehreren gleichartigen Positionen – Beisitzer und Schriftführer - gilt das Listenwahlverfahren. Danach sind diejenigen für die zur Verfügung stehenden Positionen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Auf einem Stimmzettel sind daher höchstens so viele Namen anzukreuzen, wie Positionen als Beisitzer oder Schriftführer zur Wahl stehen. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl und entscheidet diese über die Zugehörigkeit zum Vorstand, findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt.

4. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gem. § 14 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind ebenfalls nicht stimm- und wahlberechtigt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

## § 11

### Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden;
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. dem Kassierer;
  - d. zwei Schriftführern;
  - e. dem Jugendfeuerwehrwart kraft Amtes;
  - f. dem Kinderfeuerwehrwart, kraft Amtes;
  - g. einem auf Vorschlag der Ehren- und Altersabteilung zu wählenden Vertreter;
  - h. den ernannten Zugführern sowie
  - i. 2 Beisitzern.
2. Sind der Wehrführer und der stellv. Wehrführer sowie der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart nach der Wahl nicht im Vorstand vertreten, so gehören sie kraft Amtes dem Vereinsvorstand an. Gleiches gilt für die ernannten Zugführer. Deren Anzahl ist von der jeweiligen Organisationsstruktur der Einsatzabteilung abhängig und von der Wehrführung im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor zu bestimmen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet abweichend von § 9 Nr. 3 der Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Ausscheidende Zugführer, Jugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte werden durch deren Nachfolger kraft Amtes ersetzt.
4. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum Zugführer ernannt, so bleibt die fünfjährige Wahlzeit des Vorstandsmitgliedes unberührt. Eine Ergänzungswahl findet nur dann in der nächsten regulären Mitgliederversammlung statt, wenn das Vorstandsmitglied seinen Rücktritt von der bisherigen Position erklärt.

## § 12

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.  
Die Niederschrift sollte den Vorstandsmitgliedern in der Regel eine Woche vor der nächsten Vorstandssitzung vorliegen.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die hauptamtlichen Gerätewarte sollen zu Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, an welchen deren Anwesenheit sinnvoll erscheint. Soweit diese nicht aufgrund § 9 der Satzung bereits ein Stimmrecht im Vorstand haben, nehmen diese an den jeweiligen Sitzungen beratend teil.
3. In Eilfällen führt der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte des Vereins. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassierer und den Schriftführern.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### **Kassenwesen**

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
4. Der Kassierer berichtet bei der jährlichen Mitgliederversammlung über die Kassengeschäfte.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 14

### **Jugendfeuerwehr**

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Kronberg.

## § 15

### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kronberg im Taunus. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden.

## § 16

Sämtliche Anreden, Artikel, Ämter, Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen in dieser Satzung sind als geschlechtsneutral anzusehen. Dies dient dem besseren Verständnis der Satzung.

## § 17

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss der Satzungsänderung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Januar 1998 in der geänderten Fassung vom 15. Januar 2010 außer Kraft.